

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 14.12.2023 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus
Poggensee**

Beginn	19:30 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	21:15 Uhr	Mitgliederzahl	9
Anwesend		Bemerkung	
a) Stimmberechtigt			
1.	Bgm. Michael, Martin (als Vorsitzender)		
2.	GV Heins, Michael	Protokollführer	
3.	GV Stoll, Bettina		
4.	GV Bernitt, Sven		
5.	GV Wateler, Henning		
6.	GV Brüggemann, Horst		
7.	GV Brüggemann, Hauke	Fehlte entschuldigt	
8.	GV Herholt, Markus		
9.	GV Peters, Sören		
b) nicht stimmenberechtigt			

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2023
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht aus den Ausschüssen
7. Bericht zum Amtswehrfest 2024
8. Satzung Marktplatz
9. 7. Nachtragssatzung zur Deckung der Kosten im Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse und Priesterbach
10. Jahresrechnung 2022
11. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023
12. Haushaltssatzung und Plan 2024
13. Kameradschaftskasse der Feuerwehr
- Hier Zustimmung Einnahmen und Ausgabenplan 2024
14. Bekanntgabe und Anfragen
20. Einwohnerfragezeit

-/-

Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung statt

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 14.12.2023 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus
Poggensee

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Martin Michael eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Poggensee form- und fristgerecht eingeladen worden sind und dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

2. Ergänzung/Änderung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird nicht ergänzt oder geändert

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Es gibt keinen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

4. Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2023

Gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2023 werden keine Einwendungen erhoben.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

5. Bericht des Bürgermeisters

Der Friedhofsvertrag wird noch mit dem Kirchenvorstand verhandelt.

Personalausweise, Reisepässe und Führerscheine können jetzt durch die Bürgermeister ausgehändigt werden, um das Amt zu entlasten.

Für den Anbau ans Feuerwehrgerätehaus soll abgewartet werden ob es einen Zuschuss gibt. Der Antrag ist gestellt.

Der Insektenschutz für Fenster und Türen wird bei Krüger in Trittau bestellt.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

Es werden vom Amt noch Flüchtlingshelfer gesucht

Infoschilder für Notfallstützpunkt DGH wurden vom Amt verteilt und sollen am Gebäude angebracht werden

Für die Kläranlage müssen Stromkosten von mehreren Tausend Euro nachgezahlt werden. Wie es zu diesen Umständen kommt wird im Amt geklärt.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 14.12.2023 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus
Poggensee

6. Bericht aus den Ausschüssen

Es werden keine Berichte abgegeben.

7. Bericht zum Amtswehrfest 2024

Die Wehrführerin Nicole Sass berichtete über die Planung für das Amtswehrfest 2024 in Poggensee am 31.05. und 01.06.2024

8. Satzung Marktplatz

Die Satzung wurde besprochen und lt. Anlage genehmigt.

Die Gebührenregelung kann jederzeit geändert werden, dies sollte aber frühestens im Herbst erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

9. 7. Nachtragssatzung zur Deckung der Kosten im Gewässerunterhaltungs-Steinau-Nusse und Priesterbach

Die Nachtragssatzung wurde lt. Anlage genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

10. Jahresrechnung 2022

Der Finanzhaushalt 2022 wird genehmigt

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

11. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee beschließt, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023, wie aus der Anlage der Niederschrift ersichtlich zu genehmigen

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Poggensee
am 14.12.2023 im Feuerwehrgeräte-/Dorfgemeinschafts-Haus
Poggensee

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

12. Haushaltssatzung und Plan 2024

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee beschließt, die Haushaltssatzung und Plan 2024, wie aus der Anlage der Niederschrift ersichtlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

13. Kameradschaftskasse der Feuerwehr – Zustimmung Einnahmen und Ausgabenplan 2024

Die Gemeindevertretung Poggensee stimmt dem Einnahmen und Ausgabenplan 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

19. Bekanntgabe und Anfragen

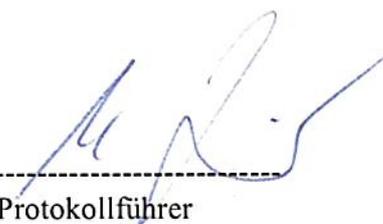
Es gab keine Bekanntgaben oder Anfragen

20. Einwohnerfragezeit

Es waren keine Einwohner anwesend.



Bürgermeister



Protokollführer

Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Poggensee (Marktsatzung)

Präambel

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplatz und Marktzeiten
- § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 4 Zutritt
- § 5 Zulassung
- § 6 Sonstige Pflichten der Markthändler
- § 7 Standplätze
- § 8 Auf- und Abbau
- § 9 Verkaufseinrichtungen
- § 10 Stromentnahme
- § 11 Marktaufsicht
- § 12 Verhalten
- § 13 Sauberhaltung, Verkehrssicherheit
- § 14 Haftung
- § 15 Parken
- § 16 Gebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Rechtsweg
- § 20 Datenschutzbestimmungen

Präambel

Aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GVOBl), S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023, GVOBl. S. 308, sowie § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Poggensee betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
2. Der Wochenmarkt soll ein möglichst umfassendes, abwechslungsreiches und ausgewogenes Angebot von Waren des täglichen Bedarfs – vorwiegend Lebensmittel – vorhalten.
3. Zuständige Marktverwaltung und Marktaufsicht ist der Bürgermeister*in bzw. ein von ihm/ihr bestimmter Vertreter*in.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt wird auf dem „Brink“ durchgeführt.
2. Der Wochenmarkt findet jeweils am Freitag von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr statt, sowie jeweils einen Tag vor Ostern, Weihnachten und Sylvester. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, fällt der Wochenmarkt aus. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde die o.g. Fläche für eine anderweitige Veranstaltung benötigt. In diesem Fall sind die Standerlaubnisinhaber mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis über den Ausfall des Wochenmarktes zu informieren.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten auch die nach der Kreisverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 25. Mai 1987 in der jeweils geltenden Fassung genannten Waren feilgeboten werden.
2. Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für den Wochenmarkt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.
3. Sonderveranstaltungen, wie Marktjubiläen und andere Veranstaltungen zur Förderung des Bekanntheitsgrades und positiven Gesamtbildes des Wochenmarktes, können zugelassen werden. Dabei darf der Charakter des Wochenmarktes nicht unangemessen verändert werden.

§ 4 Zutritt

1. Der Zutritt zum Wochenmarkt steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Der Zutritt zur oder der Aufenthalt auf der Marktfläche kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

3. Die Entscheidung über ein Zutritts- oder Aufenthaltsverbot gemäß Abs. 2 trifft – wenn im Interesse einer geordneten Durchführung oder Fortsetzung des Wochenmarktes eine sofortige Entscheidung erforderlich ist – die Marktaufsicht.

§ 5 Zulassung

1. Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Antrages auf unbestimmte oder bestimmte – befristete – Zeit (Dauer- bzw. Tageserlaubnis) und gilt grundsätzlich verbindlich.
2. Über die Zulassung zum Wochenmarkt entscheidet die Marktaufsicht.
3. Standplätze werden im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Gemeinnützige Vereine, Schulklassen o.ä. können für einzelne Markttag zugelassen werden, soweit dadurch der geordnete Marktverkehr nicht gestört oder beeinträchtigt wird.
4. Dauererlaubnisse werden schriftlich erteilt. Sie berechtigen zur Inanspruchnahme eines Standplatzes und verpflichten gleichzeitig zur Nutzung.
5. Antragsteller für eine Dauererlaubnis, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf eine Bewerberliste gesetzt, damit die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen, unter Berücksichtigung des Warenangebotes, beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden kann.

Die Gemeinde hat bei der Vergabe von freigewordenen Standplätzen einen Gestaltungsspielraum und damit ein Auswahlverfahren. Die Vergabe von Dauererlaubnissen erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a. Die Attraktivität des gesamten Marktes ist zu gewährleisten und zu verbessern. Auf dem Markt muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein (Branchenmix). Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt. Bewerber mit einem Warenangebot, das noch nicht auf dem Markt vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.
 - b. Der vom Bewerber betriebene Stand muss ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild haben. Bei Lebensmittelständen sind die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der hygienischen Mindestanforderungen einzuhalten.
 - c. Zum Zeitpunkt der Vergabe ist die Zuverlässigkeit des Bewerbers anhand geeigneter Unterlagen zu prüfen: geeignet sind insbesondere ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes und eine Gewerbeanmeldung, alternativ eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Anzeige des gewerblichen Handels auf festgesetzten Veranstaltungen. Außerdem ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieser Satzung zu erbringen.
 - d. Damit Neubewerber nicht praktisch auf Dauer von der Standplatzvergabe ausgeschlossen sind, sollen lediglich drei Viertel der vorhandenen Standplätze auf unbestimmte Zeit vergeben werden. Ein Viertel der vorhandenen Standplätze soll zeitlich befristet vergeben werden. Nach Fristablauf ist zu prüfen, ob einem Neubewerber ein Standplatz zuzuweisen ist.
6. Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich an die Person des antragstellenden Markthändlers (Abs. 1) gebunden und ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Sie erlischt in den Fällen der Rechtsnachfolge (z.B. durch Verkauf des Gewerbebetriebes). Ausgenommen davon sind Fälle der Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall.
Gründe für eine Ausnahme können insbesondere sein:

Geschäftsaufgabe aus Altersgründen, sowie Krankheit oder sonstige besondere persönliche Härtefälle. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalles besteht nicht.

7. Bei wesentlicher Änderung des Warenangebotes durch den Markthändler erlischt eine erteilte Dauererlaubnis. Es kann eine erneute Zulassung nach Absatz 1 beantragt werden.
8. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme an dem Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder für bestimmte Warenarten nicht ausreicht,
 - das Warenangebot nicht den Voraussetzungen nach § 3 dieser Satzung entspricht,
 - die Verkaufseinrichtung in seiner Gestaltung oder Funktionsfähigkeit Mängel aufweist.

Die Entscheidung, ob Versagungsgründe vorliegen, trifft die Marktverwaltung.

9. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - eine fehlerhafte Zulassung erteilt wurde, deren Mangel auf ein Verschulden der Markthändlerin/des Markthändlers zurückzuführen ist,
 - nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen oder fortgefallen sind,
 - eine Aufrechterhaltung der Dauererlaubnis zu einer ermessensfehlerhaften Abweisung von Neubewerbern führt,
 - die Erlaubnis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung nicht zutreffend oder unvollständig waren,
 - der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Marktsatzung ergangene Anordnung verstoßen, insbesondere einer Weisung der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 - der Standinhaber die nach der Satzung zur Erhebung von Marktgebühren (Standgelder) in der Gemeinde Poggensee in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt.

Die Entscheidung, ob Widerrufsgründe vorliegen, trifft die Marktverwaltung. Sie ist schriftlich unter Angabe einer Begründung zuzustellen. Bei Widerruf der Erlaubnis ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Sonstige Pflichten der Markthändler

1. Betriebliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Wochenmarkt haben könnten, sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch der Marktaufsicht mitzuteilen, insbesondere hinsichtlich des
 - Gewerbebetriebes selbst,
 - des Warenangebotes
2. Ist der Inhaber der Erlaubnis gehindert, den Standplatz in Anspruch zu nehmen, hat er dies der Marktaufsicht bis zum Tag vor dem Markttag schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

§ 7 Standplätze

1. Auf der Marktfläche dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Marktaufsicht und richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Platzgröße besteht kein Anspruch.
3. Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht eigenmächtig erweitert, mit anderen Markthändlern getauscht oder ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden.
4. Der Anspruch auf einen Standplatz erlischt, wenn er nicht spätestens eine Stunde vor Marktbeginn in Anspruch genommen ist. Die Marktaufsicht kann einem späteren Eintreffen im Ausnahmefall zustimmen, wenn sie rechtzeitig benachrichtigt worden ist und marktbetriebliche Erfordernisse nicht beeinträchtigt werden. Für nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann die Marktaufsicht Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag nach marktbetrieblichen Erfordernissen erteilen.

§ 8 Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen eineinhalb Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Der Aufbau muss spätestens bei Marktbeginn abgeschlossen sein, sodass die Waren vollständig dargeboten werden. Die Marktaufsicht kann eine frühere Anfahrt- und Aufbauzeit zulassen, wenn dieses den marktbetrieblichen Erfordernissen dient.
2. Mit dem Abbau der Verkaufsstände und dem Räumen der Marktfläche darf erst nach Ende der Marktzeit begonnen werden. Die Verkaufseinrichtungen sind bis Marktende zum Verkauf der Waren zu nutzen. Der Standplatz darf insbesondere nicht vorzeitig verlassen werden.
Die Marktfläche muss spätestens 1 ½ Stunden nach Marktende geräumt sein. Soweit dieses nicht geschieht, können Stände auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
Bei Auf- und Abbau ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Markthändler nicht behindert werden.
Die Marktaufsicht kann in Ausnahmefällen den Abbau und die Räumung der Verkaufseinrichtungen auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegen.
Im Einzelfall kann die Marktaufsicht auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.
3. Versorgungsleitungen sind so herzustellen, dass von ihnen keine Gefährdung ausgeht. Sie sind vom Standinhaber durch geeignete Maßnahme gegen Unfallgefahren abzusichern. Hervorstehende Fahrzeugteile sind abzusichern. Die Verkehrssicherungspflichten sind zu beachten.
4. Kunden, die bereits vor Beginn des Marktes Ware erwerben wollen, sollen bedient werden, soweit die Ware schon ausliegt. Gleiches gilt für die Zeit nach Ende des Marktes.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf der Marktfläche werden nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden, es sei denn, dass die Aufstellung zum Betrieb der Verkaufseinrichtung erforderlich ist und von der Marktaufsicht besonders zugelassen wurde. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein; Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,20 m gestapelt werden. Vordächer dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
3. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass keine Person gefährdet und die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
4. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift dauerhaft anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
5. Das Anbringen von anderen als den in Abs. 4 genannten Schildern sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenen, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
6. Gänge und Durchfahrten – insbesondere Feuerwehruzufahrten zu umliegenden Gebäuden – sind jederzeit von Gegenständen freizuhalten. Die Verkaufseinrichtungen und Zuwegungen sind so zu gestalten, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes die Wochenmarktplatzfläche befahren können. Es ist ein Rettungsweg von 3,50 Meter Breite freizuhalten.

§ 10 Stromentnahme

1. Für die Entnahme von Strom hält die Gemeinde auf der Marktplatzfläche Verteilerkästen bereit. Jeder Standinhaber, der auf dem Wochenmarkt Strom benötigt, hat diesen direkt oder indirekt aus den Verteilerkästen der Gemeinde zu entnehmen. Kabel zur Stromentnahme sind aus Gründen der Verkehrssicherheit vom Standinhaber so abzudecken, dass Marktbesucher nicht darüber fallen können.
2. Die Stromentnahme darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern erfolgen. Es ist Sache der Standinhaber, die für die störungsfreie Stromentnahme erforderlichen Geräte, Stecker, Kabel usw. auf eigene Kosten zu beschaffen und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Verlängerungsleitungen und sonstige Zuleitungen sind mindestens alle 6 Monate auf ihren technischen Zustand zu überprüfen.

Die Marktaufsicht kann Standinhaber mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Stromversorgung ausschließen. Die Marktaufsicht kann bei Überlastung des Stromverteilerkastens einzelne stromverbrauchende Geräte ganz oder zeitweise von der Stromentnahme ausschließen. Der Anschluss von elektrisch betriebenen Heizgeräten ist ausgeschlossen.

Die Regelungen der Satzung zur Erhebung von Wochenmarktgebühren bleiben unberührt.

§ 11 Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht hat die Aufgabe, den Marktverkehr entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu regeln und auf die Einhaltung der allgemein geltenden Vorschriften – insbesondere Gewerbeordnung, Preisangabeordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht - zu achten. Die in diesem Zusammenhang ergehenden Anordnungen der Marktaufsicht sind unverzüglich zu befolgen. Die Marktaufsicht hat auf Verlangen ihre Legitimation vorzuzeigen.

2. Der Marktaufsicht, sowie anderen amtlichen Personen, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten, soweit dieses mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begründet wird. Für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche Auskünfte sind zu erteilen.
3. Marktteilnehmer können gegen Anordnungen der Marktaufsicht innerhalb eines Monats nach Erteilung der Anordnung beim Amt Sandesneben-Nusse Widerspruch einlegen und eine nachträgliche Überprüfung verlangen.

§ 12 Verhalten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Standinhaber und Personal, sowie die Kunden und Besucher) haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht und der zuständigen Behörde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften – insbesondere Gewerbeordnung, Preisangabeverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht – sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird und die Beschädigung oder Gefährdung von Sachen vermieden wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dieses der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
3. Es ist insbesondere unzulässig,
 - Waren im Umhergehen, durch Versteigerung oder auf belästigende Weise anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen,
 - Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte aller Art zu benutzen oder sonst übermäßigen Lärm zu verursachen; die Marktaufsicht kann Ausnahmen zulassen,
 - Warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen,
 - Gemeindliche Ver- oder Entsorgungseinrichtungen ohne Genehmigung der Marktaufsicht zu benutzen,
 - Fahrräder, motorisierte Räder o.ä. Fahrzeuge mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen auf dem Wochenmarkt mitzuführen.
4. Auf dem Wochenmarkt besteht Hundeverbot, ausgenommen sind Hunde, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen des Halters mitgeführt werden müssen, insbesondere Blindenhunde. Ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Standinhaber, die Waren nach Gewicht verkaufen, müssen gesetzlich zulässige und geeichte Wagen und Gewichte verwenden. Die Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass Käufer das Wiegen einwandfrei nachprüfen können.
6. Die Preise der angebotenen Waren und Leistungen sind den Marktbesuchern durch gut sichtbare, deutlich und lesbar beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu geben.
7. Das Ausrufen von Waren ist auf dem Wochenmarkt nicht gestattet.

§ 13 Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

1. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass Papier und dergleichen nicht verweht werden können. Sie müssen Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand, sowie die angrenzenden Flächen, nicht verunreinigt werden. Die Wochenmarkthändler haben ihre Abfälle selbst zu entsorgen. Nach Marktschluss sind nicht verkaufte Ware, alle Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle vom Standinhaber*in oder seinem Personal mitzunehmen. Die sich im Bereich des Marktes befindlichen öffentlichen Abfallbehälter dürfen für die Entsorgung dieser Abfälle nicht genutzt werden.

Abfälle von Fleisch und Fisch sind in abgedeckten, stets verschlossenen Behältern zu sammeln, um Geruchsbelästigung zu vermeiden. Abwässer dürfen nicht außerhalb der dafür bestimmten Abläufe und Sickerkästen verschüttet werden.

Feste Stoffe, Abfall, Öl usw. dürfen nicht in die Abläufe gelangen. Das Abspritzen und Auswaschen von Fischkästen und Verkaufswagen, insbesondere für Fisch und Fleisch, ist nicht gestattet.

2. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber und verkehrssicher zu halten. Die Standplätze und Gangflächen sind insbesondere von Schnee und Eis freizuhalten. Stellen die Standinhaber Mängel oder Schäden fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie diese, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, unverzüglich selbst abzustellen, andernfalls der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
3. Mit Beendigung des Marktbetriebes sind der zugewiesene Platz, sowie die angrenzende Fläche, besenrein zu hinterlassen. Sollte die Reinigung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden, so kann die Ordnungsbehörde die Reinigung auf Kosten des Verursachers (Standplatzinhaber) ausführen lassen.

§ 14 Haftung

1. Der Standinhaber haftet für sämtliche von ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Standnutzung oder aus Verstößen gegen diese Satzung verursachten Schäden und stellt insoweit die Gemeinde von Haftungsansprüchen Dritter frei.
2. Die Gemeinde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen; sie haftet jedoch bei Schäden an Sachen, die entgegen dieser Satzung auf den Markt verbracht werden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 15 Parken

1. Für die Marktbesucher stehen Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Marktfläche zur Verfügung.
2. Den Markthändlern können Parkflächen überlassen werden, soweit sie für die Lagerung von zum Verkauf vorgesehenen Waren erforderlich sind.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der Marktflächen im Rahmen des Marktverkehrs ist eine Gebühr nach der Satzung zur Erhebung von Wochenmarktgebühren (Standgelder) in der Gemeinde Poggensee in ihrer jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Gem. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktsatzung zuwiderhandelt, insbesondere als Dauererlaubnisinhaber seinen Standplatz grundlos oder ohne darüber zu informieren nicht nutzt, Müll nicht wie in § 13 dargelegt, entsorgt oder entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 ergangene Anordnungen der Marktaufsicht zur Regelung des Marktverkehrs entsprechend dieser Satzung nicht unverzüglich befolgt.
2. Gem. § 134 Abs. 6 Gemeindeordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 18 Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 19 Datenschutzbestimmungen

1. Personenbezogene Daten der Inhaber der Dauer- und Tageserlaubnisse und der Bewerber für eine Erlaubnis dürfen erhoben und verarbeitet werden. Diese sind:
 - a. Name, Vorname
 - b. Geburtsdatum
 - c. Anschrift
 - d. E-Mail-Adresse und Telefonnummer, soweit vorhanden
 - e. Anschrift der Betriebsstätte
 - f. Art der Handelsware
 - g. Bankverbindung
 - h. Kontoinhaber
 - i. Gebührenbetrag
2. Die von genannten Personen bereitgestellten Daten werden ausschließlich zu Zwecken der automatisierten Wochenmarktverwaltung erhoben und verarbeitet. Die Daten dürfen zum Zwecke der Aufgabenerfüllung an die Amtskasse Sandesneben-Nusse weitergegeben werden.
3. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO gleich EU-Verordnung 2016/679, s. Amtsblatt EU L 119, 04.05.2016, berichtigt Amtsblatt EU L 127, 23.05.2018) sowie § 31 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 02.05.2018 (GVOBL 2018, S. 162 ff.) werden auf der Internetseite des Amtes Sandesneben-Nusse abgebildet.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes in der Gemeinde Poggensee tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poggensee, 14.12.2023



Gemeinde Poggensee
Der Bürgermeister

(Michael)

Satzung zur Erhebung von Wochenmarktgebühren (Standgelder) in der Gemeinde Poggensee

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Zahlungspflicht

§ 3 Gebührenrechnung

§ 4 Fälligkeit, Erhebung und Einziehung sowie Stundung und Erlass der Gebühr

§ 5 Datenschutzbestimmungen

§ 6 Rechtsmittel

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL Schl.-H., S 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBL Schl.-H., S. 564) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 22.07.1996 (BGBL I S. 202) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Wochenmarktplatzes anlässlich der Abhaltung des Wochenmarktes ist eine Gebühr (Standgeld) nach Maßgabe der Satzung zu entrichten.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtig ist der Benutzer der überlassenen Fläche.
- (2) Ist ein anderer Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haftet er neben dem Benutzer für die Entrichtung der Gebühr.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenrechnung

- (1) Das Standgeld gliedert sich in Grundgebühren und eine Umlage für Strom.
- (2) Die Grundgebühr wird je zugewiesenem Stand und Markttag berechnet.
- (3) Die Gebühr für Strom wird als Pauschale je Stand und Markttag berechnet.
- (4) Das Standgeld gestaltet sich insgesamt wie folgt:
 - I. Grundgebühr/€
 - Grundgebühr 10,00
 - II. Branchenbezogene Umlage/€
 - Strom: 2,00

§ 4 Fälligkeit, Erhebung und Einziehung sowie Stundung und Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Grundgebühr und die Strompauschale sind bei Zutritt auf die Marktfläche an den Marktmeister gegen Quittung in bar zu zahlen.

- (3) Wird ein zugewiesener Standplatz wiederholt nicht in Anspruch genommen oder aufgegeben, so wird die Grundgebühr für das laufende Vierteljahr sofort fällig. Dieses gilt auch für die gemäß § 3 Abs. 3 zu zahlenden Stromkosten.
Für das noch nicht begonnene Vierteljahr wird eine Gebühr nicht mehr erhoben.
Inhaber von Dauererlaubnissen, die ihren Standplatz aufgeben wollen, müssen dieses spätestens 14 Tage vor Ablauf des Quartals der Marktaufsicht bekanntgeben.
- (4) Stellt die Gebühr im Einzelfall eine Härte dar, so kann sie auf Antrag nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Poggensee in der jeweils geltenden Fassung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Festsetzung der Gebühr nach dieser Satzung ist die Erhebung von Name, Vorname, Firma, Anschrift des Geschäftsinhabers und die Betriebsstätte gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG – aus den EDV-Dateien der zuständigen Einwohnermeldeämter und Gewerbeämter zulässig.
- (2) Für die Entscheidung, ob weitere Maßnahmen nach dieser Satzung getroffen werden müssen, ist die Feststellung des Zahlungsstandes gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz – LDSG – aus der EDV und den schriftlichen Unterlagen der Amtskasse Sandesneben-Nusse zulässig.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken weiterverarbeitet werden.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Gebührenentrichtung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats Widerspruch beim Amt Sandesneben-Nusse und gegen einen Widerspruchbescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Schleswig erheben. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Poggensee, 14.12.2023



Gemeinde Poggensee
Der Bürgermeister

(Michael)

7. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Poggensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 und Abs. 3 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poggensee vom 14.12.2023 die folgende 7. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Poggensee zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau-Nusse und Priesterbach erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung), 31,55 EUR erhoben.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Poggensee, den 14.12.23



Gemeinde Poggensee
Der Bürgermeister


(Michael)



1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan

der Gemeinde Poggensee
für das Haushaltsjahr 2024

1. Nachtragshaushaltsplan 2023 - Gemeinde Poggensee

GKZ	HHST-NR.	Bezeichnung (FJ)	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Veränderung	NT 2023	Bemerkung
Verwaltungshaushalt							
Allgemeine Verwaltung							
33	00000.400000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	8.000,00 €	8.000,00 €	- €	8.000,00 €	
33	00000.660000	Verfüungsmittel	100,00 €	100,00 €	- €	100,00 €	
33	00000.661000	Repräsentation und Kosten für Ehrungen	1.000,00 €	400,00 €	- €	400,00 €	
33	02000.640000	Versicherungen	400,00 €	400,00 €	- €	400,00 €	
33	02000.650000	Geschäftsausgaben	200,00 €	300,00 €	1.400,00 €	1.700,00 €	Anzeigen Feierabend-Markt
33	02000.661000	Mitgliedsbeiträge	400,00 €	- €	500,00 €	500,00 €	
33	05200.400000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	300,00 €	300,00 €	- €	300,00 €	
Brandschutz							
33	13000.172000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	100,00 €	- €	1.000,00 €	1.000,00 €	
33	13000.400000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	3.800,00 €	3.800,00 €	- €	3.800,00 €	
33	13000.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	- €	- €	100,00 €	100,00 €	
33	13000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	3.800,00 €	2.000,00 €	600,00 €	2.600,00 €	
33	13000.550000	Halten von Fahrzeugen	2.300,00 €	2.500,00 €	100,00 €	2.600,00 €	
33	13000.560000	Dienst- u. Schutzkleidung	1.300,00 €	1.000,00 €	200,00 €	1.200,00 €	
33	13000.562000	Aus- und Fortbildung	2.000,00 €	4.000,00 €	500,00 €	4.500,00 €	
33	13000.640000	Versicherungen	1.700,00 €	1.200,00 €	- €	1.200,00 €	
33	13000.650000	Geschäftsausgaben	100,00 €	100,00 €	- €	100,00 €	
33	13000.661000	Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband	1.500,00 €	1.500,00 €	500,00 €	2.000,00 €	
33	13000.677000	Kostenersätze	200,00 €	100,00 €	1.000,00 €	1.100,00 €	
33	13000.680000	Abschreibung	14.300,00 €	14.300,00 €	- €	14.300,00 €	
33	13000.717000	Zuschuß an die Kameradschaftskasse	100,00 €	100,00 €	- €	100,00 €	
33	13000.717100	Zuschuss Jugendwehr	200,00 €	200,00 €	- €	200,00 €	
Schulen							
33	21500.712000	Zuweisung an das Amt -Schulumlage-	38.700,00 €	39.000,00 €	- €	39.000,00 €	
33	23000.672000	Schulkostenbeitrag Gymnasien	12.600,00 €	13.000,00 €	- €	13.000,00 €	
33	28100.672000	Schulkostenbeitrag Gesamtschulen	13.500,00 €	13.900,00 €	- €	13.900,00 €	
Ortsbild							
33	36000.150000	Sonstige Einnahmen	- €	- €	100,00 €	100,00 €	
33	36000.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	8.200,00 €	5.500,00 €	- €	5.500,00 €	
33	36000.590000	Kultur-, Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit	500,00 €	500,00 €	- €	500,00 €	
33	36000.700000	Zuschüsse an Verbände und Vereine	200,00 €	200,00 €	- €	200,00 €	
Spielplätze							
33	46000.500000	Unterhaltung Kinderspielplatz und Brink	600,00 €	500,00 €	- €	500,00 €	
Kindertagesstätten							
33	46400.162000	Überschussanteil SQKM-Mittel	17.600,00 €	- €	- €	- €	
33	46400.700000	Wohnortanteil für Kindertageseinrichtung und Tagespflege	81.500,00 €	103.500,00 €	22.500,00 €	126.000,00 €	

1. Nachtragshaushaltsplan 2023 - Gemeinde Poggensee

GKZ	HHST-NR.	Bezeichnung (FJ)	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Veränderung	NT 2023	Bemerkung
Förderung des Sports							
33	55000.672000	Kostenanteil Freibad/Badestellen	- €	500,00 €	- €	500,00 €	
33	55000.700000	Zuschüsse an Verbände und Vereine	- €	- €	100,00 €	100,00 €	
Gemeindestraßen							
33	63000.061000	Zuweisung des Landes ohne Zweckbindung	2.200,00 €	1.900,00 €	300,00 €	2.200,00 €	
33	63000.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5.000,00 €	8.000,00 €	- €	8.000,00 €	
33	63000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	200,00 €	300,00 €	500,00 €	800,00 €	
33	63000.540000	Straßenentwässerungsgebühr	12.700,00 €	12.700,00 €	- €	12.700,00 €	
33	63000.680000	Abschreibungen	3.300,00 €	3.300,00 €	- €	3.300,00 €	
Straßenbeleuchtung							
33	67000.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	6.300,00 €	500,00 €	2.300,00 €	2.800,00 €	
33	67000.540000	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.600,00 €	4.500,00 €	500,00 €	5.000,00 €	
Gewässerunterhaltung							
33	69000.110000	Benutzungsgebühren	10.300,00 €	18.000,00 €	800,00 €	18.800,00 €	
33	69000.672000	Verwaltungskosten	500,00 €	500,00 €	- €	500,00 €	
33	69000.713000	Umlage an die Gewässerunterhaltungsverbände	9.800,00 €	17.500,00 €	800,00 €	18.300,00 €	
Abwasserbeseitigung							
33	70000.110000	Schmutzwassergebühr	43.700,00 €	47.100,00 €	- 2.300,00 €	44.800,00 €	
33	70000.111000	Niederschlagswassergebühr	15.700,00 €	15.800,00 €	- €	15.800,00 €	
33	70000.112000	Straßenentwässerungsgebühr	12.700,00 €	12.700,00 €	- €	12.700,00 €	
33	70000.260000	Inanspruchnahme Gebührenausschleissrücklage	- €	3.300,00 €	- €	3.300,00 €	
33	70000.500000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	5.100,00 €	5.100,00 €	- €	5.100,00 €	
33	70000.540000	Bewirtschaftungskosten	1.000,00 €	4.600,00 €	- 4.000,00 €	600,00 €	
33	70000.640000	Abwasserabgabe	1.500,00 €	1.500,00 €	- 200,00 €	1.300,00 €	
33	70000.650000	Gebührenkalkulation	- €	3.200,00 €	1.900,00 €	5.100,00 €	
33	70000.672000	Verwaltungskosten	3.300,00 €	3.300,00 €	- €	3.300,00 €	
33	70000.672100	Behördliche Überwachung	1.000,00 €	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	
33	70000.672200	Selbstüberwachung / Wartung	9.000,00 €	9.000,00 €	- €	9.000,00 €	
33	70000.673000	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungs- haushalts -Ablesekosten Wasserzähler-	200,00 €	200,00 €	- €	200,00 €	
33	70000.680000	Kalkulatorische Abschreibung	39.600,00 €	39.600,00 €	- €	39.600,00 €	
33	70000.685000	Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	4.300,00 €	4.300,00 €	- €	4.300,00 €	
33	70000.689000	Rückstellung Entschlammung	7.100,00 €	7.100,00 €	- €	7.100,00 €	
Märkte							
33	73000.540000	Bewirtschaftungskosten	200,00 €	500,00 €	- 500,00 €	- €	
Bestattungswesen							
33	75000.670000	Kostenerstattung Friedhöfe	1.300,00 €	1.300,00 €	1.200,00 €	2.500,00 €	Für Jahre 2021/2022

1. Nachtragshaushaltsplan 2023 - Gemeinde Poggensee

GKZ	HHST-NR.	Bezeichnung (FJ)	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Veränderung	NT 2023	Bemerkung
Gemeindezentrum							
33	76000.140000	Vermietung Gemeindezentrum	300,00 €	300,00 €	400,00 €	700,00 €	
33	76000.510000	Unterhaltungskosten	800,00 €	500,00 €	- €	500,00 €	
33	76000.520000	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	1.300,00 €	500,00 €	- €	500,00 €	
33	76000.540000	Bewirtschaftungskosten	5.200,00 €	6.500,00 €	- 1.000,00 €	5.500,00 €	
33	76000.652000	Post- und Fernmeldegebühren	400,00 €	400,00 €	- 100,00 €	300,00 €	
33	76000.680000	Abschreibungen	5.800,00 €	5.800,00 €	- €	5.800,00 €	
Energieversorgung							
33	81000.220000	Konzessionsabgabe Stromversorgung	7.000,00 €	7.000,00 €	- 3.500,00 €	3.500,00 €	Abschlag bereits in 2022 verbucht
33	81300.220000	Konzessionsabgabe Gasversorgung	1.100,00 €	600,00 €	400,00 €	1.000,00 €	
33	81500.220000	Konzessionsabgabe Wasserversorgung	1.300,00 €	1.100,00 €	600,00 €	1.700,00 €	
Allgemeines Grundvermögen							
33	88000.140000	Mieten und Pachten	100,00 €	100,00 €	- 100,00 €	- €	
33	88000.141000	Jagdrecht	100,00 €	100,00 €	- €	100,00 €	
33	88000.142000	Erbbauszinsen	1.000,00 €	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	
33	88000.500000	Unterhaltung der Grundstücke und Anlagen	1.000,00 €	- €	- €	- €	
33	88000.540000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen usw.	200,00 €	200,00 €	- 100,00 €	100,00 €	
Allgemeine Finanzwirtschaft							
33	90000.000000	Grundsteuer A	5.800,00 €	6.700,00 €	- €	6.700,00 €	
33	90000.001000	Grundsteuer B	35.500,00 €	35.500,00 €	- 200,00 €	35.300,00 €	
33	90000.003000	Gewerbesteuer	66.700,00 €	70.000,00 €	237.000,00 €	307.000,00 €	
33	90000.010000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	160.800,00 €	173.600,00 €	- 13.500,00 €	160.100,00 €	
33	90000.012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.000,00 €	6.200,00 €	100,00 €	6.300,00 €	
33	90000.022000	Hundesteuer	2.000,00 €	2.000,00 €	- 100,00 €	1.900,00 €	
33	90000.041000	Schlüsselzuweisungen	16.300,00 €	166.400,00 €	10.800,00 €	177.200,00 €	
33	90000.061000	Zuweisungen d. Landes (Corona)	2.100,00 €	- €	- €	- €	
33	90000.091000	Zuweisung nach §31 GE FAG	17.100,00 €	17.200,00 €	- €	17.200,00 €	
33	90000.810000	Gewerbesteuerumlage	6.500,00 €	8.200,00 €	21.500,00 €	29.700,00 €	
33	90000.831000	Finanzausgleichumlage	7.700,00 €	- €	- €	- €	
33	90000.832000	Kreisumlage	161.500,00 €	145.300,00 €	- 5.700,00 €	139.600,00 €	Gesenkt auf 28% der Finanzkraft
33	90000.832200	Amtsumlage	94.900,00 €	85.300,00 €	2.000,00 €	87.300,00 €	
33	91000.261000	Stundungszinsen	300,00 €	- €	- €	- €	
33	91000.270000	Kalkulatorische Abschreibung	63.000,00 €	63.000,00 €	- €	63.000,00 €	
33	91000.275000	Verzinsung des Anlagekapitals	4.300,00 €	4.300,00 €	- €	4.300,00 €	
33	91000.279000	Rückstellung Entschlammung	7.100,00 €	7.100,00 €	- €	7.100,00 €	
33	91000.280000	Zuführung vom Vermögenshaushalt	128.200,00 €	3.300,00 €	- €	3.300,00 €	
33	91000.808000	Zinsen an Kreditmarkt	900,00 €	900,00 €	- €	900,00 €	
33	91000.840000	Gebührenausschlag	- €	3.300,00 €	- €	3.300,00 €	
33	91000.845000	Zinsen Gewerbesteuer	- €	100,00 €	600,00 €	700,00 €	
33	91000.860000	Zuführung zum Vermögenshaushalt	31.700,00 €	62.400,00 €	184.600,00 €	247.000,00 €	

1. Nachtragshaushaltsplan 2023 - Gemeinde Poggensee

GKZ	HHST-NR.	Bezeichnung (FJ)	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Veränderung	NT 2023	Bemerkung
Vermögenshaushalt							
Brandschutz							
33	13000.362000	Kreiszueweisung	- €	6.500,00 €	- 6.500,00 €	- €	
33	13000.935000	Erwerb von beweglichen Sachen	1.000,00 €	15.000,00 €	- 7.000,00 €	8.000,00 €	
Gemeindestraßen							
33	63000.940000	Sanierung Mittelfeldredder	119.000,00 €	- €	7.700,00 €	7.700,00 €	Vorplanung Mittelfeldredder
33	63000.940100	Herstellung Parkplatz Brink	- €	30.000,00 €	- 700,00 €	29.300,00 €	
33	63000.941000	Bankettensanierung	- €	20.000,00 €	- 20.000,00 €	- €	Verschoben nach 2024
Abwasserbeseitigung							
33	70000.940000	Bau Photovoltaik-Anlage	- €	40.000,00 €	- 40.000,00 €	- €	Verschoben nach 2024
Märkte							
33	73000.362000	Zuweisung des Landes	- €	16.000,00 €	- €	16.000,00 €	
33	73000.950000	Herstellung Wochenmarktplatz	20.000,00 €	- €	1.400,00 €	1.400,00 €	
Gemeindezentrum							
33	76000.950000	Anbau Gemeindezentrum	- €	6.000,00 €	- €	6.000,00 €	
Allgemeines Grundvermögen							
33	81000.940000	Bau Photovoltaik-Anlage	- €	40.000,00 €	- 40.000,00 €	- €	Verschoben nach 2024
Allgemeine Finanzwirtschaft							
33	91000.300000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	31.700,00 €	62.400,00 €	184.600,00 €	247.000,00 €	
33	91000.310000	Entnahme Rücklage	140.000,00 €	57.800,00 €	- 57.800,00 €	- €	
33	91000.312000	Entnahme aus der Abschreibungsrücklage	- €	40.000,00 €	- 40.000,00 €	- €	
33	91000.313000	Entnahme Gebührenaufgleichsrücklage	- €	3.300,00 €	- €	3.300,00 €	
33	91000.314000	Entnahme Finanzaufgleichsrücklage	128.200,00 €	- €	- €	- €	
33	91000.900000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	128.200,00 €	3.300,00 €	- €	3.300,00 €	
33	91000.910000	Zuführung an Rücklage	- €	- €	178.900,00 €	178.900,00 €	
33	91000.911000	Rückstellung Entschlammung	7.100,00 €	7.100,00 €	- €	7.100,00 €	
33	91000.912000	Zuführung zur Abschreibungsrücklage	19.600,00 €	19.600,00 €	- €	19.600,00 €	
33	91000.977800	Tilgung Kreditmarktdarlehen	5.000,00 €	5.000,00 €	- €	5.000,00 €	



Haushaltssatzung und -plan

der Gemeinde Poggensee
für das Haushaltsjahr 2024

Ergebnisrechnung							
GKZ	Produkt	Konto	Kontobezeichnung (ERT = Ertrag / AUF = Aufwand)	2024	2025	2026	2027
Allgemeine Verwaltung							
33	111000	53170000	AUF - Zuschüsse an Verbände und Vereine	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
33	111000	54210000	AUF - Ehrenamtliche Tätigkeiten	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
33	111000	54290010	AUF - Verfügungsmittel	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	111000	54290020	AUF - Mitgliedsbeiträge	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
33	111000	54290030	AUF - Ehrungen, Repräsentation	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
33	111000	54310000	AUF - Geschäftsaufwendungen	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
33	111000	54410000	AUF - Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Allgemeines Grundvermögen							
33	111900	44110000	ERT - Mieten	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	111900	44110010	ERT - Pachten	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	111900	44110020	ERT - Erbbauzinsen	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
33	111900	52410000	AUF - Bewirtschaftung	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Wahlen							
33	121000	54210000	AUF - Ehrenamtliche Tätigkeiten	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Brnadschutz							
33	126000	41620000	ERT - Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	3.200,00 €	3.100,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
33	126000	52510000	AUF - Haltung von Fahrzeugen	2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €
33	126000	52610000	AUF - Dienst- und Schutzkleidung, Ausrüstung	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €
33	126000	52620000	AUF - Aus- und Fortbildung	3.100,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €
33	126000	53120000	AUF - Zuschuss Kameradschaftskasse	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	126000	53120010	AUF - Zuschuss Jugendfeuerwehr	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
33	126000	54210000	AUF - Ehrenamtliche Tätigkeiten	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €
33	126000	54290000	AUF - Beitrag Kreisfeuerwehrverband	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
33	126000	54310000	AUF - Geschäftsaufwendungen	5.100,00 €	5.100,00 €	5.100,00 €	5.100,00 €
33	126000	54410000	AUF - Versicherung Feuerwehrangehörige	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
33	126000	57110000	AUF - Abschreibungen	15.300,00 €	15.300,00 €	14.800,00 €	14.200,00 €

Ergebnisrechnung							
GKZ	Produkt	Konto	Kontobezeichnung (ERT = Ertrag / AUF = Aufwand)	2024	2025	2026	2027
Schulen							
33	217000	54520000	AUF - Schulkostenbeiträge Gymnasien	13.400,00 €	13.900,00 €	14.400,00 €	14.900,00 €
33	218000	54520000	AUF - Schulkostenbeiträge Gemeinschaftsschulen	14.400,00 €	14.900,00 €	15.400,00 €	15.900,00 €
33	243000	53720000	AUF - Schulumlage	39.000,00 €	40.200,00 €	41.500,00 €	42.800,00 €
Kulturpflege							
33	281000	43210000	ERT - Standgebühren Märkte	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
33	281000	52410000	AUF - Bewirtschaftung Märkte	600,00 €	700,00 €	800,00 €	900,00 €
33	281000	52710000	AUF - Gemeindeveranstaltungen	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
33	281000	57110000	AUF - Abschreibungen	400,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €
Kindertagsstätten							
33	365000	53180000	AUF - Wohnortanteil für Kindertageseinrichtungen	129.800,00 €	133.700,00 €	137.800,00 €	142.000,00 €
Spielplätze							
33	366000	52210000	AUF - Unterhaltung Spielplätze	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
33	366000	57110000	AUF - Abschreibungen	5.400,00 €	5.400,00 €	5.400,00 €	5.400,00 €
Förderung des Sports							
33	421000	53170000	AUF - Zuschüsse an Verbände und Vereine	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	421000	54520000	AUF - Kostenanteil Freibad Steinhorst	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Energieversorgung							
33	531000	45110000	ERT - Konzessionsabgabe Stromversorgung	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
33	532000	45110000	ERT - Konzessionsabgabe Gasversorgung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
33	533000	45110000	ERT - Konzessionsabgabe Wasserversorgung	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €

Ergebnisrechnung							
GKZ	Produkt	Konto	Kontobezeichnung (ERT = Ertrag / AUF = Aufwand)	2024	2025	2026	2027
Abwasserbeseitigung							
33	538000	43210000	ERT - Schmutzwassergebühren	53.600,00 €	53.600,00 €	53.600,00 €	53.600,00 €
33	538000	43210010	ERT - Niederschlagswassergebühren	18.800,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €
33	538000	43210020	ERT - Straßenentwässerungsgebühren	14.800,00 €	14.800,00 €	14.800,00 €	14.800,00 €
33	538000	52210000	AUF - Unterhaltung Abwasser	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
33	538000	52410000	AUF - Bewirtschaftung Abwasser	1.500,00 €	1.600,00 €	1.700,00 €	1.800,00 €
33	538000	54310020	AUF - Gebührenkalkulation	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
33	538000	54410000	AUF - Abwasserabgabe	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €
33	538000	54520010	AUF - Behördliche Überwachung	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
33	538000	54520020	AUF - Selbstüberwachung / Wartung	4.300,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €
33	538000	54520030	AUF - Verwaltungskosten	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €
33	538000	54530000	AUF - Erstattungen an Zweckverbände - Zählerablesung	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
33	538000	54910000	AUF - Zuführung zur Rückstellung Entschlammung	8.200,00 €	8.200,00 €	8.200,00 €	8.200,00 €
33	538000	54970000	AUF - Zuführung zur Rückstellung Mehrabschreibung WBZW	27.300,00 €	27.300,00 €	27.300,00 €	27.300,00 €
33	538000	55990000	AUF - Kalkulatorische Verzinsung	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
33	538000	57110000	AUF - Abschreibungen	25.800,00 €	25.800,00 €	25.800,00 €	25.800,00 €
Gemeindestraßen							
33	541000	41310000	ERT - Zuweisung vom Land ohne Zweckbindung	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €
33	541000	41620000	ERT - Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	6.200,00 €	6.200,00 €	6.200,00 €	6.200,00 €
33	541000	52210000	AUF - Unterhaltung Gemeindestraßen	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
33	541000	52410000	AUF - Straßenentwässerungsgebühren	14.800,00 €	15.300,00 €	15.800,00 €	16.300,00 €
33	541000	52710000	AUF - Betriebsaufwendungen	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €
33	541000	57110000	AUF - Abschreibungen	13.800,00 €	13.800,00 €	13.800,00 €	13.800,00 €
Straßenbeleuchtung							
33	541010	52210000	AUF - Unterhaltung Straßenbeleuchtung	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
33	541010	52410000	AUF - Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	5.000,00 €	5.200,00 €	5.400,00 €	5.600,00 €
33	541010	57110000	AUF - Abschreibungen	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €

Ergebnisrechnung							
GKZ	Produkt	Konto	Kontobezeichnung (ERT = Ertrag / AUF = Aufwand)	2024	2025	2026	2027
Ortsbild							
33	551000	52210000	AUF - Unterhaltung Ortsbild	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
Öffentliche Gewässer							
33	552000	43210000	ERT - Benutzungsgebühren	18.800,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €
33	552000	53730000	AUF - Umlage an den Wasser- und Bodenverband	18.300,00 €	18.300,00 €	18.300,00 €	18.300,00 €
33	552000	54520030	AUF - Verwaltungskosten	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Bestattungswesen							
33	553000	54580000	AUF - Kostenerstattung Friedhof	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €
Gemeindezentrum							
33	573000	44110000	ERT - Mieten DGH	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
33	573000	52110000	AUF - Unterhaltung DGH	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
33	573000	52410000	AUF - Bewirtschaftung DGH	6.000,00 €	6.200,00 €	6.400,00 €	6.600,00 €
33	573000	52710000	AUF - Betriebsaufwendungen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
33	573000	54310010	AUF - Post- und Fernmeldegebühren	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
33	573000	57110000	AUF - Abschreibungen	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	6.900,00 €
Steuern, Zuweisungen & Umlagen							
33	611000	40110000	ERT - Grundsteuer A	6.700,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €
33	611000	40120000	ERT - Grundsteuer B	35.300,00 €	35.600,00 €	35.900,00 €	36.200,00 €
33	611000	40130000	ERT - Gewerbesteuer	215.000,00 €	215.000,00 €	215.000,00 €	215.000,00 €
33	611000	40210000	ERT - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	207.900,00 €	220.300,00 €	231.300,00 €	240.500,00 €
33	611000	40220000	ERT - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11.100,00 €	11.400,00 €	11.600,00 €	11.700,00 €
33	611000	40320000	ERT - Hundesteuer	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €
33	611000	40510000	ERT - Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	20.500,00 €	21.100,00 €	21.500,00 €	21.900,00 €
33	611000	41110000	ERT - Schlüsselzuweisungen	119.100,00 €	121.400,00 €	129.800,00 €	133.600,00 €
33	611000	53410000	AUF - Gewerbesteuerumlage	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
33	611000	53720000	AUF - Kreisumlage	153.800,00 €	158.500,00 €	163.300,00 €	168.200,00 €
33	611000	53720010	AUF - Amtsumlage	96.200,00 €	99.100,00 €	102.100,00 €	105.200,00 €
33	611000	55920000	AUF - Verzinsung Steuernachforderung	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Allgemeine Finanzwirtschaft							
33	612000	46990000	ERT - Kalkulatorische Verzinsung	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
33	612000	55170000	AUF - Zinsen für Kredite Kreditinstitute (mehr als 5 Jahre)	900,00 €	900,00 €	900,00 €	900,00 €

Finanzrechnung

GKZ	Produkt	Konto	Kontobezeichnung (EIN = Einzahlungen / AUS = Auszahlungen)	2024	2025	2026	2027
Allgemeine Verwaltung							
33	111000	73170000	AUS - Zuschüsse an Verbände und Vereine	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
33	111000	74210000	AUS - Ehrenamtliche Tätigkeiten	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €
33	111000	74290010	AUS - Verfügungsmittel	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	111000	74290020	AUS - Mitgliedsbeiträge	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
33	111000	74290030	AUS - Ehrungen, Repräsentation	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
33	111000	74310000	AUS - Geschäftsauszahlungen	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
33	111000	74410000	AUS - Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Allgemeines Grundvermögen							
33	111900	64110000	EIN - Mieten	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	111900	64110010	EIN - Pachten	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	111900	64110020	EIN - Erbbauzinsen	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
33	111900	72410000	AUS - Bewirtschaftung	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Wahlen							
33	121000	74210000	AUS - Ehrenamtliche Tätigkeiten	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Brandschutz							
33	126000	72510000	AUS - Haltung von Fahrzeugen	2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €
33	126000	72610000	AUS - Dienst- und Schutzkleidung, Ausrüstung	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €	3.200,00 €
33	126000	72620000	AUS - Aus- und Fortbildung	3.100,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €	3.100,00 €
33	126000	73120000	AUS - Zuschuss Kameradschaftskasse	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	126000	73120010	AUS - Zuschuss Jugendfeuerwehr	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
33	126000	74210000	AUS - Ehrenamtliche Tätigkeiten	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €	3.800,00 €
33	126000	74290000	AUS - Beitrag Kreisfeuerwehrverband	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
33	126000	74310000	AUS - Geschäftsauszahlungen	5.100,00 €	5.100,00 €	5.100,00 €	5.100,00 €
33	126000	74410000	AUS - Versicherung Feuerwehrangehörige	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
Schulen							
33	217000	74520000	AUS - Schulkostenbeiträge Gymnasien	13.400,00 €	13.900,00 €	14.400,00 €	14.900,00 €
33	218000	74520000	AUS - Schulkostenbeiträge Gemeinschaftsschulen	14.400,00 €	14.900,00 €	15.400,00 €	15.900,00 €
33	243000	73720000	AUS - Schulumlage	39.000,00 €	40.200,00 €	41.500,00 €	42.800,00 €
Kulturpflege							
33	281000	63210000	EIN - Standgebühren Märkte	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
33	281000	72410000	AUS - Bewirtschaftung Märkte	600,00 €	700,00 €	800,00 €	900,00 €
33	281000	72710000	AUS - Gemeindeveranstaltungen	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
33	281000	78310800	AUS - Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.000,00 €	- €	- €	- €

Finanzrechnung							
GKZ	Produkt	Konto	Kontobezeichnung (EIN = Einzahlungen / AUS = Auszahlungen)	2024	2025	2026	2027
Kindertagesstätten							
33	365000	73180000	AUS - Wohnortanteil für Kindertageseinrichtungen	129.800,00 €	133.700,00 €	137.800,00 €	142.000,00 €
Spielplätze							
33	366000	72210000	AUS - Unterhaltung Spielplätze	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Förderung des Sports							
33	421000	73170000	AUS - Zuschüsse an Verbände und Vereine	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
33	421000	74520000	AUS - Kostenanteil Freibad Steinhorst	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Energieversorgung							
33	531000	65110000	EIN - Konzessionsabgabe Stromversorgung	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €
33	531010	78310700	AUS - Erwerb von Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeugen	40.000,00 €	- €	- €	- €
33	532000	65110000	EIN - Konzessionsabgabe Gasversorgung	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
33	533000	65110000	EIN - Konzessionsabgabe Wasserversorgung	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €	1.700,00 €
Abwasserbeseitigung							
33	538000	63210000	EIN - Schmutzwassergebühren	53.600,00 €	53.600,00 €	53.600,00 €	53.600,00 €
33	538000	63210010	EIN - Niederschlagswassergebühren	18.800,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €
33	538000	63210020	EIN - Straßenentwässerungsgebühren	14.800,00 €	14.800,00 €	14.800,00 €	14.800,00 €
33	538000	72210000	AUS - Unterhaltung Abwasser	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
33	538000	72410000	AUS - Bewirtschaftung Abwasser	1.500,00 €	1.600,00 €	1.700,00 €	1.800,00 €
33	538000	74310020	AUS - Gebührenkalkulation	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
33	538000	74410000	AUS - Abwasserabgabe	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €
33	538000	74520010	AUS - Behördliche Überwachung	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
33	538000	74520020	AUS - Selbstüberwachung / Wartung	4.300,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €	4.300,00 €
33	538000	74520030	AUS - Verwaltungskosten	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €	3.600,00 €
33	538000	74530000	AUS - Erstattungen an Zweckverbände - Zählerablesung	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
33	538000	75990000	AUS - Kalkulatorische Verzinsung	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
33	538000	78310700	AUS - Erwerb von Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeugen	40.000,00 €	- €	- €	- €
Gemeindestraßen							
33	541000	61310000	EIN - Zuweisung vom Land ohne Zweckbindung	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €
33	541000	72210000	AUS - Unterhaltung Gemeindestraßen	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €	13.000,00 €
33	541000	72410000	AUS - Straßenentwässerungsgebühren	14.800,00 €	15.300,00 €	15.800,00 €	16.300,00 €
33	541000	72710000	AUS - Betriebsauszahlungen	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €	1.800,00 €
33	541000	78520450	AUS - Erwerb von Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrlenkungsanlagen	20.000,00 €	- €	- €	- €
Straßenbeleuchtung							
33	541010	72210000	AUS - Unterhaltung Straßenbeleuchtung	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
33	541010	72410000	AUS - Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	5.000,00 €	5.200,00 €	5.400,00 €	5.600,00 €

Finanzrechnung							
GKZ	Produkt	Konto	Kontobezeichnung (EIN = Einzahlungen / AUS = Auszahlungen)	2024	2025	2026	2027
Ortsbild							
33	551000	72210000	AUS - Unterhaltung Ortsbild	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
Öffentliche Gewässer							
33	552000	63210000	EIN - Benutzungsgebühren	18.800,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €	18.800,00 €
33	552000	73730000	AUS - Umlage an den Wasser- und Bodenverband	18.300,00 €	18.300,00 €	18.300,00 €	18.300,00 €
33	552000	74520030	AUS - Verwaltungskosten	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Bestattungswesen							
33	553000	74580000	AUS - Kostenerstattung Friedhof	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €
Gemeindezentrum							
33	573000	64110000	EIN - Mieten DGH	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
33	573000	72110000	AUS - Unterhaltung DGH	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €	1.200,00 €
33	573000	72410000	AUS - Bewirtschaftung DGH	6.000,00 €	6.200,00 €	6.400,00 €	6.600,00 €
33	573000	72710000	AUS - Betriebsauszahlungen	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
33	573000	74310010	AUS - Post- und Fernmeldegebühren	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Steuern, Zuweisungen & Umlagen							
33	611000	60110000	EIN - Grundsteuer A	6.700,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €	6.700,00 €
33	611000	60120000	EIN - Grundsteuer B	35.300,00 €	35.600,00 €	35.900,00 €	36.200,00 €
33	611000	60130000	EIN - Gewerbesteuer	215.000,00 €	215.000,00 €	215.000,00 €	215.000,00 €
33	611000	60210000	EIN - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	207.900,00 €	220.300,00 €	231.300,00 €	240.500,00 €
33	611000	60220000	EIN - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11.100,00 €	11.400,00 €	11.600,00 €	11.700,00 €
33	611000	60320000	EIN - Hundesteuer	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €
33	611000	60510000	EIN - Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	20.500,00 €	21.100,00 €	21.500,00 €	21.900,00 €
33	611000	61110000	EIN - Schlüsselzuweisungen	119.100,00 €	121.400,00 €	129.800,00 €	133.600,00 €
33	611000	73410000	AUS - Gewerbesteuerumlage	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €	22.000,00 €
33	611000	73720000	AUS - Kreisumlage	153.800,00 €	158.500,00 €	163.300,00 €	168.200,00 €
33	611000	73720010	AUS - Amtsumlage	96.200,00 €	99.100,00 €	102.100,00 €	105.200,00 €
33	611000	75920000	AUS - Verzinsungen Steuernachforderung	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Allgemeine Finanzwirtschaft							
33	612000	66990000	EIN - Kalkulatorische Verzinsung	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €	2.700,00 €
33	612000	75170000	AUS - Zinsen für Kredite Kreditinstitute (mehr als 5 Jahre)	900,00 €	900,00 €	900,00 €	900,00 €
33	612000	79273100	AUS - Tilgung Kreditinstitute (mehr als 5 Jahre)	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €

TOP 13

**Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Poggensee
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2024**

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.500,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	1.500,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	100,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	100,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.000,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	5.900,00 €	Amtswehrfest 5000€
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €		Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte			12	Auslagen für Gemeinde und Dritte		
5	Sonstige Einnahmen			13	Sonstige Ausgaben	100,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde			14	Auszahlungen an die Gemeinde		
7	Entnahme aus der Rücklage	5.300,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	300,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.900,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.900,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Girokonto	4.866,52 €
Sparbuch	2.096,90 €
Barkasse	488,13 €
Stand des Sondervermögens am 01.01.2023	6.761,38 €
Entnahme	300,00 €
Zuführung	300,00 €
Aktueller Stand des Sondervermögens	7.451,55 €

POGGENSEE 14.12.23



[Handwritten signature]
Bürgermeister